



Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Stockstadt am Rhein (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 GVBl. I S. 197, 534, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GBVL.S.150, 159) sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBL. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Stockstadt am Rhein unterhält Unterkünfte für Wohnungslose als öffentliche Einrichtung und betreibt diese durch Beauftragte. Beauftragte in diesem Sinne sind Bedienstete der Gemeinde Stockstadt am Rhein und von der Gemeinde Stockstadt am Rhein beauftragte Dritte. Wohnungslosenunterkünfte sind die von der Gemeinde Stockstadt am Rhein zur Unterbringung von Wohnungslosen bestimmten Unterkünfte. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Diese werden im Folgenden, alle Identitäten mit einschließend, als Bewohner bezeichnet.

§ 2 Einweisung in die Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Einweisungsverfügung und die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist nicht möglich.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (2) Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem im Einweisungsbeschluss bestimmten Tag. Es endet:
 - Durch den Umzug in eine eigene Wohnung oder in eine andere Institution.
 - Durch ein Hausverbot durch die Beauftragten der Gemeinde Stockstadt am Rhein.
 - Durch Beendigung des Einweisungsbeschlusses.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft wird wie folgt monatlich pro Person festgesetzt:

Obdachlosenunterkunft in der Hintergasse 29

Nutzungsentschädigung	300,00 € / Monat
Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Müll)	100,00 € / Monat
Gesamtbetrag:	400,00 € / Monat

Wohncontainer in der Modaustraße 2 a

Nutzungsentschädigung	280,00 € / Monat
Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Müll)	100,00 € / Monat
Gesamtbetrag:	380,00 € / Monat

Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig berechnet. Bei Belegung des Raumes mit mehreren obdachlosen Personen wird die Gebühr anteilig berechnet.

- (3) Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

§ 5 Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft entfernt werden.

- (2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, das sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

§ 6 Betreten der Unterkunft

Das Betreten der Unterkunft ist den Bediensteten der Gemeinde Stockstadt am Rhein sowie den von der Gemeinde Stockstadt am Rhein beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr besteht dieses Recht auf Gestattung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

§ 7 Benutzungsordnung / Hausordnung

- (1) Die Bewohner haben die ihnen zugewiesenen Unterkünfte nur zu Wohnzwecken zu nutzen.
- (2) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften, besonders an der Elektroinstallation, an den Fenstern und Türen sind untersagt.
- (3) Bei Bedarf veranlassen Beauftragte eine notwendige Veränderung oder Reparatur
- (4) Das Aufstellen von Möbeln in den Gemeinschaftsflächen geschieht nur durch Beauftragte.

(5) Pflichten der Bewohner

1. Die Würde des Menschen und Respekt von der Persönlichkeit des Mitmenschen sowie dessen Eigentum sind Grundsatz des Zusammenlebens in den Wohnungslosenunterkünften. Daher sind die Bewohner dazu verpflichtet sich so zu verhalten, dass Nachbarn und Mitbewohner in ihrer Lebensführung nicht eingeschränkt werden.
2. Die Bewohner erhalten je einen Haus-, Zimmer- und Briefkastenschlüssel. Diese dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden und müssen beim Auszug an einen Beauftragten zurückgegeben werden.
3. Die Haustüren sind stets geschlossen zu halten. Von 22:00 – 07:00 Uhr sind sie fest zu verschließen.
4. Die Benutzung der Waschmaschine wird durch die Bewohner eigenständig geregelt. Jede Person erhält eine Grundeinführung zur Nutzung durch die Beauftragten.
5. Die in den Wohnräumen vorhandenen Möbel sind zu pflegen.
6. Beschädigungen und Verschmutzungen der
 - zugewiesenen Räume
 - Gemeinschaftsflächen (Flure, Treppenhäuser, Bäder, Toiletten und Küchen)
 - Außenfassaden der Gebäude
 - Außenanlagensind zu vermeiden.
Für eine ausreichende Belüftung und eine moderate Einstellung der Heizung ist zu sorgen. Jede Einrichtung ist ordentlich zu hinterlassen.
7. Schäden sind sofort den Beauftragten zu melden. Verursacher haften für die Beseitigung der Schäden. Eine mutwillige Beschädigung wird geahndet.
8. Der anfallende Müll ist getrennt in den aufgestellten Behältern zu entsorgen. Müll der Kategorie „Sperrmüll, Elektroschrott, u.ä.“ sind beim Wertstoffhof Stockstadt am Rhein (Odenwaldring 37) – gegenüber von Netto) zu entsorgen.

9. Die gemeinsamen Flächen werden durch die Bewohner im Wechsel gereinigt. Die Einteilung eines Putzplanes erfolgt durch die Beauftragten.
10. Bewohner sind dazu verpflichtet sich selbst im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine Wohnung zu bemühen. Diese Bemühungen werden laufend mit den Sozialarbeitern besprochen.
11. Die Bewohner sind dazu verpflichtet an allen Bewohnerversammlungen und an den vereinbarten Hilfestellungen mit den Sozialarbeitern teilzunehmen. In letzteren werden persönliche Gesamtpläne erstellt und die Schritte zu deren Umsetzung besprochen. Dies gilt insbesondere bei dem Vorliegen einer Suchterkrankung. An den Maßnahmen der Sozialen Arbeit besteht eine ausnahmslose Mitwirkungspflicht.
12. Die Bewohner haben für eine gründliche persönliche Hygiene zu sorgen.
13. Bei einer Abwesenheit, welche länger als 48 Stunden andauert, sind die Beauftragten rechtzeitig vorher zu informieren.
14. Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Stockstadt am Rhein ist unverzüglich Folge zu leisten.
15. Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte sind nur in Zimmerlautstärke zu betreiben, so dass kein anderer Bewohner oder Nachbar sich gestört fühlt.

(6) Einschränkungen und Verbote

1. Das Zusammenleben der Bewohner basiert auf einem gewaltfreien Umgang miteinander. Bedrohungen, Beleidigungen oder Nötigungen; sexuelle Übergriffe oder verbale rassistische oder sexistische Belästigungen; Ausdruck von Gewaltfantasien; Stalking und Mobbing werden nicht toleriert.
2. Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände untersagt.
3. Die Beauftragten betreten die zugewiesenen Unterkünfte nur nach Vorankündigung. In Notfällen, Gefahrensituationen oder bei groben Verstößen gegen die Hausordnung haben sie zum Zweck der Gefahrenabwehr das Recht alle Räume zu betreten.
4. Die sich in der Unterkunft befindlichen Möbel dürfen nicht entfernt werden. Weitere Möbel und größere Gegenstände dürfen nur nach Absprache mit den Beauftragten in den zugewiesenen Unterkünften auf- bzw. abgestellt werden.
5. Das Rauchen, das Entzünden eines offenen Feuers, sowie das Grillen sind im gesamten Haus aus Brandschutzgründen nicht gestattet. Für den Nikotinkonsum steht eine „Raucherecke“ vor den Gebäuden zur Verfügung. Diese ist durch die Benutzer regelmäßig zu reinigen.
6. Ruhestörender Lärm ist untersagt. Dies gilt insbesondere während der gesetzlichen Ruhezeiten zwischen 22:00 und 07:00 Uhr.
7. Der Empfang von Gästen ist gestattet, diese müssen jedoch nach 22:00 Uhr die Unterkunft verlassen. Eine Übernachtung der Gäste ist nicht gestattet.
8. Das Mitbringen und Halten von Tieren jeglicher Art ist untersagt.
9. Das Mitbringen von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen o.ä. jeglicher Art ist strikt verboten.
10. In das Ausgussbecken und auch in die Toilette dürfen keine Essensabfälle, Abfälle, schädliche Flüssigkeiten oder Gegenstände geworfen bzw. geschüttet werden.

(7) Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder Nichtbefolgen der Anweisungen der Beauftragten kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Drei Verwarnungen oder einem schwerwiegenden Verstoß können zu einem Hausverbot führen.
Die jeweiligen Beauftragten üben das Hausrecht aus.

2. Die Gemeinde Stockstadt am Rhein haftet nicht für den Verlust von Eigentum der Bewohner.
3. Die Bewohner müssen ihren Antragsstellungen nachkommen (Weiterbewilligungen, Änderungen usw.), werden auf Wunsch von den Beauftragten unterstützt.

§ 8

Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen

- (1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 GVBl. I S. 197, 534, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GBVL.S.150,159), ist eine Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.
- (2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBL.2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBL.S.570).
- (3) Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde Stockstadt am Rhein oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

§ 9

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl.2023 I Nr. 71) zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 25.05.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

Gez.
-Raschel-
Bürgermeister